

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement der Geschäftsprüfungs- kommission (GPK) Oberdorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus den 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche deren Aufgaben übernehmen.

² Sie konstituiert sich selbst.

§ 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, des Gemeinderates, des Schulrates, der Sozialhilfebehörde sowie der Gemeindeangestellten.

§ 4 Aufsichtsinstanz

Aufsichtsinstanz über die GPK ist der Regierungsrat (§ 101 Abs. 4 GG).

§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der GPK richten sich nach dem Gemeindegesetz § 102.

§ 6 Berichterstattung an die Gemeindeversammlung

¹ Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr (§ 102a Abs. 1 GG).

² Die GPK kann der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein entsprechendes Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung aufzunehmen.

³ Bei Beanstandungen ist folgendes Vorgehen möglich:

- a) Berichterstattung an die Gemeindeversammlung;
- b) Berichterstattung an die Aufsichtsinstanz;

⁴ Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens

§ 7 Befugnisse

Die Befugnisse der GPK richten sich nach dem Gemeindegesetz § 103 und 103a.

§ 8 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern spätestens 24 Stunden zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.
- ² Das Aktuariat wird von einem Mitglied der GPK geführt. Die Sitzungsprotokolle sind allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Pflichten der Mitglieder (Schweige- und Ausstandspflicht)

- ¹ Die Mitglieder der GPK haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und, wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- ² Für die Mitglieder der GPK besteht Schweigepflicht gemäss § 21 GG und Ausstandspflicht gemäss § 22 GG.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Oberdorf vom 24. Mai 1976 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 30.06.2018 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmigung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
08.01.2018	19.03.2018	02.05.2018	30.06.2018		